

KANALANSCHLUSSPFLICHT

Beurteilung der Voraussetzungen für eine Ausnahme



LAND

OBERÖSTERREICH

gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, § 7 (2) und § 15 (4) Oö. Bodenschutzgesetz 1991

LWLD-LFW/E-8

**Gemeinde, Marktgemeindeamt,
Magistrat**

Eingangsstempel

Antragsteller/in (Objekteigentümer)

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	_____
Anschrift Hauptwohnsitz	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Objekt/Objektteil, für welches/welchen eine Ausnahme beantragt wird (Adresse)

Flächenwidmung am Objekt

Objekt ist ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt.

Abwasseranfall aus dem Haushalt

	Anzahl der gemeldeten Personen im Objekt/Objektteil	Abwasseranfall pro Person und Jahr (in m ³)	Abwasseranfall im Objekt/Objektteil pro Jahr (in m ³)
Hauptwohnsitz		35	
Nebenwohnsitz		17,5	

Abwasseranfall aus der Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof)

Anzahl der Nächtlungen pro Jahr	Abwasseranfall je Nächtlung (in m ³)	Abwasseranfall aus der Gästebeherbergung pro Jahr (in m ³)
	0,1	

Abwasseranfall aus dem Betrieb einer Mostschänke oder ähnlichen Einrichtung im Rahmen der Landwirtschaft

Anzahl Sitzplätze	Anzahl geöffnete Tage im Jahr	Abwasseranfall je Sitzplatz (in m ³)	Abwasseranfall aus Mostschänke oder ähnl. Einrichtung pro Jahr (in m ³)
		0,015	

Summe häusliche Abwässer pro Jahr (in m³), gerundet	
---	--

Tierbestand (die Multiplikatoren geben den m³-Anfall je Stallplatz und Halbjahr an)

	Durchschnittlich belegte Stallplätze	davon Stallplätze mit Festmistsystem (Mist/Jauche) ¹⁾	davon Stallplätze mit Flüssigentmistung (Gülle) ²⁾	davon Tiere auf Tretmist oder im Tieflaufstall ³⁾	Abwasseranfall je Tier und Halbjahr (in m ³)
Rinder					
Kälber u. Jungrinder unter 1/2 Jahr		x 0,7	x 1,3	x 0,35	
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr		x 1,7	x 3,4	x 0,85	
Jungvieh 1 bis 2 Jahre		x 2,9	x 5,8	x 1,45	
Rinder ab 2 Jahre					
– Stiere und Ochsen		x 3,5	x 7,1	x 1,75	
– Kalbinnen		x 3,8	x 7,7	x 1,9	
– Ammen- und Mutterkühe		x 3,7	x 11,3	x 1,85	
<i>Milchkühe ohne Nachzucht</i>					
Milchkühe (5.000 kg Milch)		x 3,8	x 11,5	x 1,9	
Milchkühe (6.000 kg Milch)		x 3,9	x 11,8	x 1,95	
Milchkühe (7.000 kg Milch)		x 3,9	x 11,7	x 1,95	
Milchkühe (8.000 kg Milch)		x 4,0	x 12,0	x 2,0	
Milchkühe (9.000 kg Milch)		x 4,1	x 12,3	x 4,05	
Milchkühe (>10.000 kg Milch)		x 4,2	x 12,7	x 2,1	
Schweine					
Ferkel 8 bis 32 kg LG		x 0,05	x 0,3	x 0,025	
Mastschweine und Jungsauen ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung		x 0,23	x 0,7	x 0,115	
Zuchtschweine		x 0,84	x 2,55	x 0,42	
Zuchteber		x 0,84	x 2,55	x 0,42	
Geflügel⁴⁾					
Kücken u. Junghennen bis 1/2 Jahr			x 0,012		
Legehennen ab 1/2 Jahr			x 0,033		
Masthühner			x 0,007		
Sonstiges Geflügel			x 0,024		
Schafe und Ziegen		x 0,2			
Pferde		x 1,0			
Summe tierische Abwässer pro Halbjahr (in m³), gerundet					

¹⁾ Jauche ist der mit Kot und Einstreuteilchen (mitunter auch mit Spülwasser) versetzte Harn der Tiere.

²⁾ Gülle ist ein Gemisch aus Kot, Harn, Wasser, Einstreu- und Futterresten.

³⁾ Im Tieflauf- oder Tretmiststall fällt aufgrund der hohen Einstreu sehr wenig Abwasser an.

⁴⁾ Geflügelhaltung in einem Umfang von bis zu 100 Tieren ist vernachlässigbar und muss nicht angegeben werden.

Waschwasseranfall aus der nicht gewerblichen Schlachtung

Anzahl der geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr	Waschwasseranfall pro GVE (in m ³)	Waschwasseranfall pro Halbjahr (in m ³)
	0,25	

Selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), die für die Ausbringung geeignet⁵⁾ ist

	Größe in ha
Eigentumsfläche (nur LN)	
+ sonstige selbstbewirtschaftete LN ⁶⁾	
– nicht selbstbewirtschaftete Eigenfläche	
Summe der selbstbewirtschafteten LN	

⁵⁾ Als geeignet ist eine Ausbringungsfläche zu bezeichnen, wenn sie selbst bewirtschaftet wird, nicht weiter als 10 km vom Ort des Anfalls entfernt ist und eine Ausbringung nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 (§§ 7, 14, 15) zulässig ist.

⁶⁾ Selbst bewirtschaftete LN (zur Nutzung übernommen oder gepachtet), auf denen der Ausnahmewerber zur Ausbringung von Hausabwässern berechtigt ist.

Vorhandener Grubenraum

Es ist der **tatsächlich nutzbare** Raum aller **dichten** Senk-/Jauche-/Güllegruben sowie der Schwemmkanäle (bei Flüssigentmischung) anzugeben!

	Kubatur in m ³
Grube 1	
Grube 2	
Grube 3	
Summe	

Bestehen Wirtschaftsdüngerabgabeverträge?

Ja Nein

Wenn ja, sind diese in Kopie beizulegen.

Allgemeine Angaben zur Bewirtschaftung

• Wie viel ha LN werden insgesamt bewirtschaftet? _____ ha

• Wie viel ha Wald werden bewirtschaftet? _____ ha

• Wird ein AMA-Mehrfachantrag gestellt? Ja Nein

Wenn ja, ist dieser vollständig in Kopie vorzulegen (inkl. Durchschnittstierliste, bei Rinderhaltung inkl. Ausdruck aus der Rinderdatenbank (Durchschnittstierbestand))

- Dient die Bewirtschaftung ausschließlich der Eigenversorgung?

Ja Nein

Wenn nein:

- Welche land- und forstwirtschaftlichen Produkte werden verkauft? Welche Mengen? Welche durchschnittlichen Erlöse werden daraus erzielt?

- Welche land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten werden selbst durchgeführt, welche sind fremd vergeben?

Berechnung der erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) für die Ausbringung der Senkgrubeninhalte gemäß § 7 (2) Oö. Bodenschutzgesetz 1991

Summe häusliche Abwässer pro Jahr (in m ³)		Erforderliche LN in ha
	: 50 m ³	

Berechnung des erforderlichen Grubenraumes gemäß § 15 (4) Oö. Bodenschutzgesetz 1991 unter zusätzlicher Berücksichtigung des Waschwasseranfalls aus der nicht gewerblichen Schlachtung

Abwasserart	Erforderlicher Grubenraum für halbjährliche Lagerung in m ³
Häusliche Abwässer pro Halbjahr	
Abwasser aus Tierhaltung pro Halbjahr	
Waschwasseranfall aus der nicht gewerblichen Schlachtung	
Summe	

Ergebnis der Beurteilung

	erforderlich	vorhanden	Beurteilung (+/-) ⁷⁾
LN in ha			
Grubenraum in m ³			

⁷⁾ + . . . ausreichend – . . . nicht ausreichend

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin

Gemäß VwGH-Erkenntnis ist eine Voraussetzung für das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Objektes dessen Verwendung im Rahmen eines aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes. Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters mehrfach erkannt, dass ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb durch eine nachhaltige Tätigkeit mit maßgeblichen Einnahmen aus der Land- und Forstwirtschaft gekennzeichnet ist. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Produktionsumfang, wodurch jene landwirtschaftlichen Erzeugnisse produziert werden, deren Verkauf einen maßgeblichen Einkommensbeitrag zu leisten vermögen. Die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit wird vom Betriebsführer auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Ferner muss eine räumliche, funktionelle, selbstständige Wirtschaftseinheit vorliegen.

Sofern kein aktiv bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt und dies ist bei Verpachtung jedenfalls der Fall, ist somit eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht nicht gegeben.

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW)
Tel.: (+43 732) 77 20-118 21; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98;
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at